

## Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung wahrgenommen.

In 4 Sitzungen haben sich die Jugendhilfeausschussmitglieder mit folgenden Themen beschäftigt:

- Jahresbericht des Jugendamtes mit Sozialraumanalysen,
- Konzept zur Intervention bei Intoxikationen mit Alkohol, Medikamenten, Drogen und anderen psychotropen Substanzen von Kindern und Jugendlichen mit stationärer Aufnahme,
- Bedarfsplanung zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege,
- Staffelung der Kostenbeiträge für die Förderung in Kindertagespflege
- Förderung von Grundschulhorten
- Vorberaterung des Haushaltsentwurfs 2011
- Wirtschaftsplan der GfFH für das Geschäftsjahr 2011
- Jahresplanung Abteilung Jugend, Bildung und Prävention

Zusätzlich wurden Erfahrungsberichte über einzelne Arbeitsschwerpunkte vorgelegt.

## Aufgabenbereiche des Bezirkssozialdienstes

Der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes (ASD) ist dezentral organisiert. Das heißt, jede im ASD tätige sozialpädagogische Fachkraft ist für einen bestimmten Bezirk innerhalb des Landkreises verantwortlich.

Die Fachkräfte des ASD bieten Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern Beratung, Information und Vermittlung von Hilfen in unterschiedlichen Problem- und Lebenslagen an. Sie stehen darüber hinaus als Ansprechpartner für Menschen aus dem Umfeld einer Familie (z.B. Verwandte, Nachbarn, Lehrkräfte, Ärzte, Kindergartenpersonal) zur Verfügung. Insbesondere wenn sich diese Sorge um die Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen machen.

Die Aufgaben des ASD sind im SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) festgelegt:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
- Hilfestellung in allen Fragen der Erziehung und bei persönlichen Problemen von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern,
- Beratungen, Hausbesuche, Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie durch ambulante Hilfen zur Erziehung (z.B. Sozialpädagogische Familienhilfe, Erziehungsbeistandschaften, langfristige Betreuungen von Familien)
- Angebot und Umsetzung von teil- und vollstationären Hilfen,
- Weitervermittlung an andere Beratungsdienste,
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie zur Regelung des Umgangs und der Ausübung der Personensorge,
- Mitwirkung an Verfahren vor dem Familiengericht (Sorgerecht, Umgang),
- Mitwirkung der Jugendhilfe im Strafverfahren (Jugendgerichtshilfe)
- Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung in Fällen von Verdacht auf Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch,
- Einleitung von Schutzmaßnahmen, z.B. Inobhutnahme, Sorgerechtsentzug.

Die Komplexität des Aufgabenbereiches im ASD kann in einem Jahresbericht nicht in seiner gesamten Bandbreite dargestellt werden und deshalb beschränken wir uns auf eine Auswahl einzelner Schwerpunkte:

## Hilfen bei Trennung und Scheidung

Dem ASD des Jugendamtes fallen per gesetzlichem Auftrag im Kontext von Trennung und Scheidung von Eltern minderjähriger Kinder drei Aufgaben zu:

- Informationen der Eltern über Beratungs- und Hilfsangebote bei Trennung und Scheidung,
- Beratung und Unterstützung in Fragen zum Sorge- und Umgangsrecht,
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bezüglich Sorge- und Umgangsrecht.



### Information über Beratungs- und Hilfsangebote bei Trennung und Scheidung:

Nach Eingang eines jeden Scheidungsantrages beim zuständigen Familiengericht ist dieses verpflichtet, dem Jugendamt Namen und Adresse der Eltern mitzuteilen, soweit gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind. Aufgabe und Pflicht des ASD ist es, die Eltern in einem Anschreiben über die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Jugendhilfe zu informieren und auf den Rechtsanspruch auf Beratung hinzuweisen (§17 (3), SGB VIII).

Im Jahr 2010 wurden dem Jugendamt 181 neue Scheidungen mit minderjährigen Kindern mitgeteilt. In jedem Einzelfall wurden Beratungsgespräche angeboten.

### Beratung und Unterstützung in Fragen rund um das Sorge- und Umgangsrecht:

Der ASD bietet Eltern Unterstützung bei der Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge oder der Gestaltung von Umgangskontakten nach einer Trennung (§17 (1) und § 18 (3) SGB VIII) an. In 2010 hat der ASD in 185 Fällen Beratungen rund um dieses Thema geleistet. Viele Eltern erkundigten sich nach ihren Rechten und Pflichten:

Was bedeutet das gemeinsame Sorgerecht und welche Entscheidungen müssen gemeinsam getroffen werden? Welche Informationen über das gemeinsame Kind stehen dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zu?

Häufig bestehen bei Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt bereits erhebliche Konflikte zwischen den getrennt lebenden oder geschiedenen Elternteilen, die im Interesse des Kindes/der Kinder einer tragfähigen Lösung bedürfen. Noch zu selten wenden sich Eltern frühzeitig an das Jugendamt und nehmen eine neutrale Moderation zur Erstellung einer Elternvereinbarung bezüglich der Umgangskontakte wahr.

Häufig gelingt es dem ASD, den Eltern mit zwei bis drei Beratungsgesprächen so zu helfen, dass die gemeinsame Sorge im Sinne der Kinder wieder ausgeübt oder Umgangskontakte wieder reibungslos durchgeführt werden können.

Erfordert die Lebenssituation einen länger andauernden Beratungsprozess, so ist es die Aufgabe des Bezirkssozialdienstes, die Eltern zu einer weiterführenden Beratung in einer Beratungsstelle zu motivieren.

### Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bezüglich Sorge- und Umgangsrecht:

Das Jugendamt wirkt in familiengerichtlichen Verfahren bezüglich Sorge- und Umgangsrecht (§ 50 SGB VIII) mit. 2010 war der ASD an 195 Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren beteiligt.

Durch die Neuregelungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) ist nicht mehr in jedem Einzelfall eine schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes erforderlich. Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Das Gericht erörtert in diesen Verfahren die Sache mit den Beteiligten in einem Termin, der spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll. In diesem Termin wird das Jugendamt gehört und berichtet mündlich.

Um eine fachlich fundierte schriftliche oder mündlich vorgetragene Stellungnahme abgeben zu können, führt der Bezirksdienstmitarbeiter ein oder mehrere Gespräche mit den Eltern.

## Hilfen zur Erziehung

Das Jugendamt steht Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Problemen mit individuellen Hilfen zur Seite und entwickelt mit ihnen gemeinsam Lösungen.

Hilfen zur Erziehung sind:

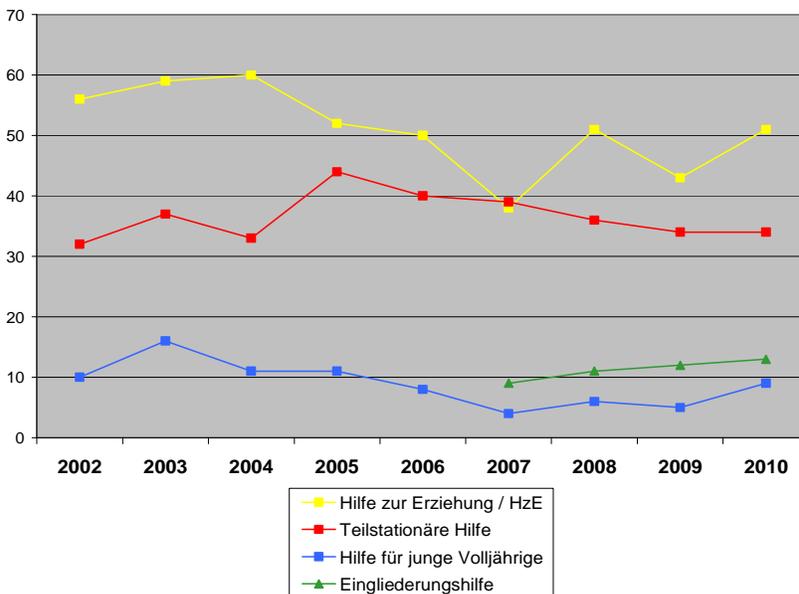
- §28 Erziehungsberatung
- §29 Soziale Gruppenarbeit
- §30 Erziehungsbeistandschaft
- §31 Sozialpädagogische Familienhilfe
- §32 Tagesgruppe
- §33 Vollzeitpflege
- §34 Heimerziehung und andere betreute Wohnform
- §35 Intensiv sozialpädagogische Einzelfallhilfe

Im Jahr 2010 bewilligte das Jugendamt 238 neue Hilfen und unterstützte insgesamt 681 junge Menschen und deren Familien. 240 Hilfen konnten im Laufe des Jahres beendet werden. Zur Fallsteuerung werden in jedem Hilfefall regelmäßig Hilfepläne erstellt.

Ein besonderes Augenmerk im Bereich der Hilfen zur Erziehung wird auf die Entwicklung der Fremdunterbringungen als kostenintensivste Hilfeform gelegt. Bereits im Frühjahr 2010 zeichnete sich eine deutliche Zunahme der stationären Hilfefälle ab.



### Minderjährige in Heimerziehung



Die Fallzahlen in der Hilfeform §34 SGB VIII haben sich zum Stichtag 31.12.2010 gegenüber dem Vorjahr um 20% erhöht.

Auffallend ist, dass immer häufiger Einrichtungen mit besonderen Angebotsstrukturen angefragt werden müssen, weil der Hilfebedarf einzelner junger Menschen den üblichen Rahmen einer vollstationären Einrichtung übersteigt. Diese Intensivgruppen haben sich in den letzten Jahren zunehmend etabliert. Auch die Nachfrage nach geschlossenen Unterbringungen nimmt deutlich zu.

## **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII**

Seit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) im Jahre 1991 gehören Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert sind oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und Schwierigkeiten mit der Eingliederung in die Gesellschaft haben, zum Aufgabengebiet der Jugendhilfe (§ 35 a SGB VIII )

Bevor eine solche Behinderung festgestellt wird, sind in der Regel verschiedene seelische Störungen medizinisch/jugendpsychiatrisch diagnostiziert und behandelt worden. Bei ungünstigem Verlauf oder Chronifizierung kann die Eingliederung beeinträchtigt oder erschwert werden und zumindest eine seelische Behinderung drohen.

In diesen Fällen haben die betroffenen Kinder und Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf Hilfe. Die Hilfeleistungen sollen die Benachteiligung und Ausgrenzung verhindern und die Teilhabe am Leben der Gesellschaft ermöglichen.

Die vom Gesetzgeber beschriebenen seelischen Störungen bilden sich in der internationalen Klassifikation psychischer Störungen der Weltgesundheitsorganisation (ICD 10 Kapitel V (F)) ab. Hier wird zwischen folgenden Gruppen psychischer Störungen unterschieden:

- Organische, einschließlich symptomatischer psychischer Störung
- Psychische Auffälligkeiten und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen
- Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen
- Affektive Störungen
- Neurotische Belastungs- und somatoforme Störungen
- Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen oder Faktoren
- Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen
- Intelligenzminderung
- Entwicklungsstörungen
- Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend

In diesem sehr komplexen Arbeitsspektrum müssen sich die Mitarbeiter des ASD zusätzlich mit der Abgrenzungsproblematik zu anderen Formen der Behinderung auseinandersetzen. So fällt zum Beispiel die Intelligenzminderung in den Bereich der geistigen Behinderung mit den entsprechenden Ansprüchen an den Sozialhilfeträger.

Unter Entwicklungsstörungen sind auch die sogenannten umschriebenen Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeit, wie beispielsweise die Legasthenie und Dyskalkulie aufgeführt. Im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) sind die Teilleistungsstörungen nicht als Krankheit anerkannt. Eine entsprechende Förderung fällt in den Aufgabenbereich der Schulen. Hat sich jedoch infolge der Teilleistungsstörung eine psychische Erkrankung beispielsweise in Form einer Schulangst oder einer depressiven Störung entwickelt, dann kann sich eine seelische Behinderung über den Weg der sogenannten sekundären Neurotisierung ausbilden und eine Hilfestellung nach §35a SGB VIII erfolgen.

In den letzten Jahren ist im Bereich der Hilfen nach §35a SGB VIII eine deutliche Fallsteigerung zu verzeichnen. Zum Teil handelt es sich um gravierende Einzelfälle, die eine Steuerung im Sinne von „ambulant vor stationär“ nicht mehr ermöglichen und eine Anpassung der üblichen Hilfedauer erfordern. So bedingt zum Beispiel der Krankheitsverlauf einer magersüchtigen Jugendlichen einen langwierigen stationären Aufenthalt in einer geeigneten Einrichtung.

Eine der mittlerweile häufiger vorkommenden Diagnosen ist die Autismusspektrumsstörung. Autismus wird von der Weltgesundheitsorganisation als eine tiefgreifende Entwicklungsstörung klassifiziert. Sie wird von Ärzten, Forschern, Angehörigen und Autisten selbst als eine angeborene, unheilbare Wahrnehmungs- und Informationsverarbeitungsstörung des Gehirns beschrieben, die sich schon im frühen Kindesalter bemerkbar macht.

Für einzelne betroffene junge Menschen muss eine intensive Hilfe in Form einer Schulbegleitung gewährt werden, damit der Schüler/ die Schülerin weiterhin entsprechend seinem Leistungsvermögen eine Regelschule besuchen kann.

Im Jahr 2010 wurden 56 Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bewilligt bzw. die Hilfen fortgeführt.

## Pflegekinderdienst

Der Pflegekinderdienst wird als eigenständige Abteilung innerhalb des Jugendamtes geführt.

Die Mitarbeiterinnen des Pflegekinderdienstes vermitteln Kinder und Jugendliche in geeignete Pflegefamilien, begleiten und beraten die jungen Menschen, deren Eltern und die Pflegeeltern im weiteren Hilfeverlauf. 28 junge Menschen wurden 2010 in Pflegefamilien aufgenommen. Am Ende des Jahres lebten im Landkreis Waldshut 115 Kinder und Jugendliche bei Pflegeeltern.

Kinder und Jugendliche, die von ihren Herkunftsfamilien getrennt leben, sind oft von ihrer Vergangenheit und Teilen ihrer Geschichte abgeschnitten. Ziel der Biographiearbeit ist es, Kindern bei ihrer Vergangenheitsbewältigung und dem positiven Umgang mit ihrer Geschichte zu helfen. Biographiearbeit soll Kindern Teile ihrer Vergangenheit wieder zurückgeben, um dadurch ihre eigene Familiengeschichte und ihre Identität wieder annehmen zu können. Kinder und Jugendliche, die von ihrer Herkunftsfamilie ganz oder teilweise getrennt wurden, entwickeln häufig ein sehr schwaches Identitätsgefühl zu ihren „Wurzeln“. Dadurch sind sie in ihren Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten stark behindert und können nur begrenzt neuen Herausforderungen begegnen. Nicht selten verursacht das Apathie, eine depressive, fatalistische Einstellung, oder die Kinder entwickeln starke Aggressionen, die nicht selten auch im Zusammenhang mit ungeklärten Beziehungen zur Herkunft zu sehen sind.

Die Mitarbeiterinnen im Pflegekinderdienst haben im Jahr 2010 eine Biographiegruppe für 10 Kinder angeboten. Die Pflegekinder im Alter von 9 bis 12 Jahren haben sich in 6 Treffen mit ihrer persönlichen Geschichte, der Gegenwart und ihren Zukunftswünschen befasst.

## Adoptionen

Entgegen der Entwicklung der letzten Jahre wurden im vergangenen Jahr drei Säuglinge in Adoptionspflege vermittelt. Die abgebenden Eltern wurden ausführlich über ihre rechtlichen Möglichkeiten beraten, ihre aktuelle Lebens- bzw. Notlage wurde reflektiert und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten.

Zusätzlich wurden 5 Fremdadoptionen und 6 Stiefelternadoptionen abgeschlossen.



## Kindertagesbetreuung

Nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) vom 07.11.08 soll der durch das Tagesbetreuungs-  
ausbaugesetz angestoßene Ausbau der Betreuungsmöglichkeiten fortgeführt und beschleunigt  
werden. Für die Versorgung der unter Dreijährigen hat der Kreistag in seiner Sitzung am  
12.05.2010 einen Bedarf für 35% der Kinder dieser Altersgruppe beschlossen. Zum Jahresende  
2010 standen 693 Plätze für unter Dreijährige zur  
Verfügung, das entspricht einer Betreuungsquote von  
16 %.



### Kindertagespflege

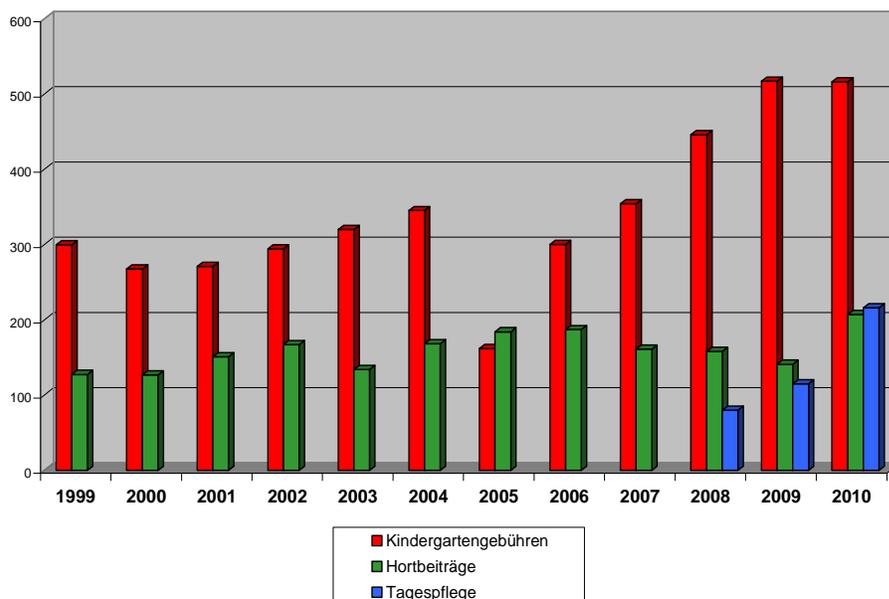
Ein Teil der Betreuungsplätze für unter Dreijährige werden  
von geeigneten Tagespflegepersonen angeboten. Dabei  
zeigte sich auch im Jahr 2010, dass die in die Tagespflege  
gesetzten Erwartungen nicht erfüllt werden können.  
Rechnete das Bundesfamilienministerium mit  
Tagespflegeplätzen für die unter Dreijährigen in einer  
Größenordnung von 30% aller benötigten Plätze, so ist in  
der Realität mit einer weitaus geringeren Quote zu  
kalkulieren. Neben den fehlenden Tagespflegepersonen ist  
auch das Wahlrecht der Eltern, das sehr stark in Richtung  
Betreuungseinrichtung tendiert, ein entscheidender Faktor,  
der diese Tendenz weitgehend mitbestimmt.

Zum Ende des Jahres standen im Landkreis 133 qualifizierte Tagespflegepersonen zur  
Verfügung.

## Übernahme von Kindergarten-/Hortbeiträgen und Tagespflegekosten

Steht einer Familie oder einem alleinerziehenden Elternteil nur ein geringes Einkommen zur  
Verfügung, so können die Elternbeiträge bzw. Tagespflegekosten ganz oder teilweise vom  
Jugendamt übernommen werden.

### Kostenaufwand des Landkreises



Die Ausgaben für die Kostenübernahme der Hortbeiträge sind gegenüber dem Vorjahr um 47 % auf ca. 207.000,-€ gestiegen, während die Ausgabensumme für den Kindergartenbesuch unverändert bei ca. 516.000,-€ stagnierte.

## **Familienbildung**

Seit Einführung des Landesprogramms STÄRKE erhalten alle Eltern nach der Geburt Ihres Kindes über die Bürgermeisterämter einen Elternbildungsgutschein im Wert von 40 Euro. Der Landkreis hat zusammen mit den einzelnen Bildungsträgern und Veranstaltern ein sehr vielfältiges Angebot für die Eltern zusammen gestellt. Zusammen mit dem Gutschein wird die Angebotsübersicht den Eltern in Form eines Flyers übersandt und auf der Homepage des Landkreises veröffentlicht.

### **STÄRKE plus**

Dieses Angebot richtet sich an Eltern in besonderen Lebenslagen, zum Beispiel an Familien nach einer Trennung oder an alleinerziehende Elternteile. Aber auch Krankheit, Tod eines Elternteils oder die Aufnahme eines Pflege- oder Adoptivkindes stellen eine besondere Herausforderung im Leben dar.

Für die Finanzierung der Elternbildungsangebote stellte das Land dem Landkreis 2010 104.000,-€ zur Verfügung. Insgesamt haben 403 Eltern ihren Gutschein eingelöst, dies entspricht Ausgaben in Höhe von 16.120,-€.

Ein STÄRKE plus Angebot haben im vergangenen Jahr 191 Eltern in Anspruch genommen. Für die besuchten Kurse von Eltern in besonderen Lebenslagen wurden ca. 62.000,-€ ausgegeben. 76% der zugewiesenen Fördermittel konnten entsprechend den Landesrichtlinien für die Familienbildung eingesetzt werden.

Es ist damit zu rechnen, dass die Nachfrage an weiteren Elternbildungsangeboten wächst und die Landesmittel in absehbarer Zeit jeweils ausgeschöpft werden.

### **Eltern im Gespräch**

Durch den Arbeitskreis Elternbildung wird es Schulen und Kindertageseinrichtungen erleichtert einen Elternabend zu einem pädagogischen Thema durchzuführen.

Auf Anfrage wird aus dem Referentenpool des Arbeitskreises eine geeignete Fachkraft für die Durchführung eines Gesprächsabends vorgeschlagen. Im letzten Jahr wurden insgesamt 58 Elterngesprächsabende durchgeführt, finanzielle Beteiligung des Landkreises ca. 5000,- €.

Während einer gemeinsamen Veranstaltung zwischen Kultus-, Sozialministerium und Landkreisvertretern wurde ausdrücklich von Seiten der Ministerien auf diese besonders effektive Form für die Durchführung von Elternbildungsangeboten hingewiesen.

### **Begleithebammen**

Auch dieses Angebot ist ein Projekt im Rahmen der Familienbildung - Frühe Hilfen im Landkreis Waldshut. Das Projekt bietet Begleithebammen die Möglichkeit eine Familie mit besonderem Unterstützungsbedarf über einen begrenzten Zeitraum zu begleiten. Die Hebammen stehen den Frauen beratend zur Seite und vermitteln geeignete Unterstützungsangebote im Gesundheitssystem oder aus dem Bereich der Jugendhilfe.



Die Begleithebammen werden durch das Jugendamt zusätzlich qualifiziert und es finden regelmäßige Praxisbegleitungstreffen mit den Hebammen statt. Zurzeit sind 16 Begleithebammen im Landkreis Waldshut im Einsatz. Im Jahr 2010 wurden 5 Familien von einer Begleithebamme unterstützt. Mit zunehmendem Bekanntheitsgrad wird die Nachfrage sicherlich steigen und es ist für das Jahr 2011 mit einer deutlichen Einsatzsteigerung zu rechnen.

## Beistandschaften

Die Beistandschaft ist eine Jugendhilfeleistung, die allen Müttern und Vätern minderjähriger Kinder seitens der Jugendämter angeboten wird. Eine Beistandschaft kommt auf formlosen Antrag vom allein sorgeberechtigten Elternteil oder bei gemeinsamer Sorge von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, zustande.

Im Jahr 2010 wurden 981 Beistandschaften im Jugendamt geführt. Sofern die Vaterschaft nicht amtlich festgestellt ist, kann das Jugendamt als Beistand den Vater zur freiwilligen Vaterschaftsanerkennung auffordern. Erfolgt keine freiwillige Anerkennung, kann das Jugendamt als Beistand eine Vaterschaftsklage führen. Sobald die Vaterschaft festgestellt ist, kann der Beistand den Unterhalt für den Minderjährigen geltend machen.

Im vergangenen Jahr konnten 1.388.967 € an Unterhaltszahlungen für die Kinder eingezogen und an den betreuenden Elternteil ausgezahlt werden.

Die Zahl der Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach §18 Abs.1 SGB VIII hat auch im Jahr 2010 zugenommen. Insgesamt wurden 146 Elternteile umfassend bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen beraten.

167 Sorgeerklärungen wurden im Jahr 2010 beurkundet. Mit Abgabe der Sorgerechtserklärung vor einer Urkundsperson steht das elterliche Sorgerecht beiden Eltern gemeinsam zu.

Zusätzlich wurden 367 Geburten von nicht verheirateten Eltern registriert. Gegenüber dem Vorjahr ist diese Zahl leicht rückläufig (Vorjahr 375).

## Amtsvormundschaften

Die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt ein, wenn die Mutter eines Kindes bei der Geburt nicht verheiratet und minderjährig ist. Die Mitarbeiter der Amtsvormundschaft stehen der minderjährigen Mutter bis zu deren Volljährigkeit bei der Ausübung des Sorgerechtes für das Mündel beratend und unterstützend zur Seite. Im Jahr 2010 bestanden 7 gesetzliche Amtsvormundschaften im Landkreis.

Die überwiegende Zahl der geführten Pflugschaften sind bestellte Sorgerechtpflugschaften oder Amtsvormundschaften. Das bedeutet, den Eltern wurden in einem familiengerichtlichen Verfahren Teile des Sorgerechtes oder das gesamte Sorgerecht für ihr Kind entzogen und auf das Jugendamt als Amtspfleger oder als Vormund übertragen. Je nach Wirkungskreis vertritt der Sorgerechtpfleger das Kind in bestimmten Teilbereichen. Das Jugendamt führte zum Ende des Jahres 76 bestellte Pflugschaften und Vormundschaften.

Diese verantwortungsvolle Aufgabe lässt sich nur bewältigen, wenn ein persönlicher Kontakt zwischen dem Amtspfleger und seinem Mündel gegeben ist. Bereits im Jahr 2010 hat sich die Bundesregierung mit einem neuen Gesetz zur Änderung des Vormundschaftsrechts beschäftigt.

Der Entwurf sieht vor,

- das Erfordernis des ausreichenden persönlichen Kontakts des Vormunds mit dem Mündel ausdrücklich im Gesetz zu verankern,
- die Pflicht des Vormunds zur Aufsicht über die Pflege und Erziehung des Mündels im Gesetz stärker hervorzuheben,
- den persönlichen Kontakt des Vormunds mit dem Mündel ausdrücklich in die jährliche Berichtspflicht des Vormunds einzubeziehen,
- den persönlichen Kontakt des Vormunds mit dem Mündel in die Aufsichtspflicht des Familiengerichts über die Amtsführung des Vormunds ausdrücklich einzubeziehen,
- die Fallzahlen in der Amtsvormundschaft auf 50 Vormundschaften je Mitarbeiter zu begrenzen.

Die gesetzlichen Änderungen werden innerhalb des Jugendamtes zu organisatorischen Veränderungen im Jahr 2011 führen.

## **Unterhaltsvorschuss**

Anstelle des nicht leistungsfähigen, unterhaltspflichtigen Elternteils wird der Unterhalt vorschüsslich nach dem Unterhaltsvorschußgesetz bezahlt. Im Jahr 2010 betrug der Aufwand für 634 Kinder 1,17 Mio. €. Als Rückersatz konnten 283.000,- € von den Unterhaltspflichtigen vereinnahmt werden, das entspricht einer Rückgriffsquote von 24.08%